

Satzung „St.-Josefs-Kapelle Tränkhof e.V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung „St.-Josefs-Kapelle Tränkhof e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Tränkhof, Ortsteil der Gemeinde 36163 Poppenhausen (Wasserkuppe).

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: das Bereitstellen von Mitteln zum Erhalt und Unterhalt der St.-Josefs-Kapelle Tränkhof. Die Förderung kann in Form finanzieller Unterstützung, durch Sachspenden, unentgeltlicher Arbeitsleistung seitens der Vereinsmitglieder sowie durch Einbringung von Ideen und Konzepten erfolgen.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung durch Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden
- d) Sonstige Zuwendungen

§5

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben; seine Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die Beiträge zu zahlen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellungnahme von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand mittel eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss.
2. durch Ableben des Mitglieds
3. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
4. durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Mitteilung bei dem Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§8

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Fulda.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer, sowie mind. zwei, bzw. bis zu fünf Beisitzern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vorstandsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und bis zu zwei Beisitzer werden in den stattfindenden Mitgliederversammlungen der geraden Jahre auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer werden in den stattfindenden Mitgliederversammlungen der ungeraden Jahre auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einmal in einem Geschäftsjahr, bei Bedarf, auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt von dem Vorstand den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§12

Wahlen und Wahlzeiten, Abstimmung

1. Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so wird eine erneute Stichwahl durchgeführt.
2. Wiederwahl der Gewählten ist zulässig. Posten vorzeitig ausscheidender Mitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Die in ein Amt Gewählten können vor Ablauf Ihrer Amtszeit mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen der Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§13

Niederschrift

Über alle Sitzungen, einschließlich der Vorstandssitzung und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er schriftlich von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder eingereicht oder befürwortet wurde.
3. Über den Antrag ist in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle vier Wochen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
4. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Gerog Poppenhausen (Wasserkuppe) die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.